

1. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten ausschließlich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Verträge, nach denen wir gegenüber unserem Vertragspartner, soweit dieser Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend „Auftraggeber“), zu Lieferungen bzw. Leistungen verpflichtet sind. Entgegenstehenden bzw. von diesen Bedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiernit widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos ausführen; ein stillschweigendes Anerkenntnis derartiger Bedingungen des Auftraggebers ist darin nicht zu sehen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen bzw. ähnlichen Geschäfte zwischen uns und dem Auftraggeber, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Durch die widerspruchslose Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nach den Umständen nicht erwartet werden kann, durch den Beginn der Ausführung des Auftrages durch uns, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen bzw. Leistungen erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als verbindlichen Vertragsbestandteil an.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die dem Auftraggeber mit dem Angebot oder später übermittelten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Leistungswerte, Kostenanschläge und Massenermittlungen, CAD-Dateien und ähnliche Spezifikationen und Informationen (nachfolgend „Unterlagen und Informationen“) sind durch uns sorgfältig erstellt, enthalten jedoch nur unverbindliche, beispielhafte Angaben, soweit sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An von uns gefertigten zum Angebot gehörenden Unterlagen bzw. Informationen sowie an Modellen, Werkzeugen und sonstigen Einrichtungen für die Ausführung eines Auftrages, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie und das Angebot selbst dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Sofern diese nicht ausdrücklich zum Liefer- und Leistungsumfang gehören, sind sie auf unser schriftliches Anfordern unverzüglich an uns zurückzugeben.

3. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder per e-mail bestätigt wurde. Für die Durchführung der Bestellung sind nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung und ergänzend diese Bedingungen maßgebend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sowie jegliche Nebenabreden, Änderungen, die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag und dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform, wofür die elektronische Form nicht genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder dessen Abänderung.

4. Unsere Preise sind Nettopreise; die Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlich gültigen Höhe zusätzlich zu erstatten. Unsere Preise gelten, mangels einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, ab Werk. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, mit Bereitstellung zur Versendung an den Auftraggeber übereignet und von uns nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist mit Vertragsschluss durch uns als Dritter im Sinne von § 11 VerpackVO bzw. § 16 KrVW/AbfG beauftragt, die Verpackung gemäß den einschlägigen Vorschriften zu behandeln; die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr spätestens mit Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkung oder mit Absendung der Lieferung bzw. Mitteilung an den Auftraggeber über Versendungsbereitschaft der Lieferung auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen bzw. Teilleistungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Übernahme der Versendungskosten, die Lieferung selbst, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt.

5. Wir erheben auf jede einzelne Position einer Bestellung bzw. auf die Gesamtmenge eine Pauschale von 10 % für Verladung, Lieferung, Montagen und Inbetriebnahmen, soweit die uns dabei entstehenden Kosten nicht höher sind. In diesem Fall sind die höheren Kosten vom Besteller zu tragen.

6. Voraussetzung für die Lieferung bzw. Leistungserbringung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, mit der Auftragsbestätigung oder später - falls wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten sollten, die die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen - einen Nachweis über die Kreditwürdigkeit und nach unserem Ermessen gegebenenfalls eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

7. Alle Ereignisse oder Umstände, die sich unserem Einfluss entziehen, und die uns in von uns nicht zu vertretender Weise die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Lieferfristüberschreitungen durch unsere Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse befreien uns für die Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse oder Umstände bei unseren Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bedienen, eintreten und zu Liefer Schwierigkeiten führen, ohne dass diese dies zu vertreten hätten. Beginn und Ende derartiger Ereignisse oder Umstände werden wir dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Führen derartige Ereignisse oder Umstände zu einer Erhöhung unserer Gestehungskosten, so können wir den Preis für unsere vertragliche Lieferung bzw. Leistung entsprechend anheben oder Preiserhöhungen, die unsere Vorlieferanten aufgrund dessen vornehmen, an den Auftraggeber weitergeben; lehnt dieser eine derartige Preiserhöhung ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen der vorgenannten Ereignisse oder Umstände nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit diese uns unangemessen lange von unseren vertraglichen Verpflichtungen befreien bzw. ein Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber aufgrund dieser Ereignisse oder Umstände zu unangemessenen, unzumutbaren Nachteilen führt.

8. Alle von uns erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber resultieren, auch im Falle der Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unser Eigentum.

Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung und jegliche Verfügung, die nicht im Rahmen des beim Auftraggeber üblichen Geschäftsbetriebes erfolgt, bedarf während der Dauer unseres Eigentumsvorbehalts in jedem Fall unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Erfolgt die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr, tritt der Auftraggeber uns bereits jetzt in Höhe des von uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) alle Forderungen gegen seinen Abnehmer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Werden unsere Lieferungen bzw. Leistungen durch Verbindung bzw. Vermischung wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache, so werden wir im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungen bzw. Leistungen zu den verbundenen bzw. vermischten Sachen Dritter Mit- bzw. Alleineigentümer für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts. Eine Verarbeitung unserer Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt stets ausschließlich in unserem Namen und Interesse, aber ohne die Übernahme von Verpflichtungen durch uns. Im Falle einer Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung unserer Lieferungen bzw. Leistungen gelten sämtliche in diesem Zusammenhang erworbenen Ansprüche des Auftraggebers gegen Dritte bereits jetzt als an uns zum Zwecke der Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber abgetreten. Sollte unser Eigentumsvorbehalt mit einer bereits erfolgten Globalzession des Auftraggebers an Dritte zum

Zwecke der Finanzierung seines Geschäftsbetriebes kollidieren, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt seine dingliche Anwartschaft an unseren Lieferungen bzw. Leistungen in dem Umfang, dass im Zeitpunkt der Freigabe des Sicherungseigentums durch den finanzierenden Dritten die entsprechenden Lieferungen bzw. Leistungen wieder automatisch in unser Vorbehalts Eigentum fallen, ohne dass der Auftraggeber Eigentum daran erlangt. Der Auftraggeber ist widerruflich durch uns ermächtigt, die an uns abgetretenen Ansprüche für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist oder drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Nennbetrag der bestehenden Sicherheiten unsere gesamten gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des diese Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig über alle ihm bekannt werdenden bzw. aus seiner Sphäre stammenden Umstände und Ereignisse schriftlich zu informieren, die geeignet sind, Bestand bzw. Umfang unserer Sicherheiten zu beeinflussen, wie etwa Pfändungen des Gegenstandes oder sonstige Eingriffe Dritter. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Jegliche erforderlich werdende Interventionskosten im Zusammenhang mit der Wahrung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Auftraggeber uns ersetzen. Im Übrigen ist er zur Wahrung unserer Rechte in diesem Zusammenhang, insbesondere zur Offenlegung des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten sowie zum Mitwirken an der Wahrung unserer Rechte verpflichtet. Bei Verletzung der Zahlungspflicht durch den Auftraggeber sind wir nach erfolgloser einmaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zum ausdrücklich zu erklärenden Rücktritt vom Vertrag und zum Herausverlangen unserer Lieferungen bzw. Leistungen berechtigt, soweit eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist. Verlangen wir lediglich die Herausgabe, bedeutet dies nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag.

9. Der Auftraggeber hat bei Erhalt von Lieferungen bzw. Leistungen - bei Werkleistungen bei Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkung - diese umgehend zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels uns gegenüber schriftlich zu rügen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein nicht erkennbarer Mangel später, so muss die Mängelrüge ebenfalls schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels binnen einer Woche nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels uns gegenüber erfolgen; andernfalls gilt unsere Lieferung bzw. Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Unterlässt der Auftraggeber nach den vorstehenden Vorschriften die Mängelrüge, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieser Mängel, auch die aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung, sofern der Mangel durch uns nicht arglistig verschwiegen wurde, wir unsere Verpflichtung zur Beseitigung des betreffenden Mangels nicht bereits ausdrücklich schriftlich anerkannt haben oder wir nicht für vorsätzliches Verhalten haften.

Für die von uns im Rahmen des Auftrages erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen übernehmen wir vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Mängelrüge in der Weise Mängelhaftung, dass wir Mängel, die im Einzelfall auftreten und die von uns zu vertreten sind, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuaufnahme der Leistung (nachfolgend insgesamt „Nachbesserung“) beseitigen werden. Wir haften nicht für Mängel aufgrund von Lieferungen bzw. Leistungen des Auftraggebers oder Dritter, die weder unsere Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen sind, und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden. Unsere Rechte aus §§ 439 Abs. 3 bzw. 635 Abs. 3 BGB, die Nachbesserung zu verweigern, bleiben unberührt. Zur Nachbesserung ist uns vom Auftraggeber in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständigen Fehlschlägen der Nachbesserung trotz dreimaliger Versuche durch uns und in den Fällen der §§ 439 Abs. 3 bzw. 635 Abs. 3 BGB bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme/Eintritt der Abnahmewirkung. Sonstige, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche des Auftraggebers bezüglich des Auftrages sind ausgeschlossen, sofern wir nicht für vorsätzliches Handeln haften; für Schadenersatzansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen über unsere allgemeine Haftung. Handelt es sich bei unserer Lieferung bzw. Leistung nicht um eine neu hergestellte Sache, so sind sämtliche Mängelhaftungsansprüche - vorbehaltlich unserer allgemeinen Haftung nach diesen Bedingungen - ausgeschlossen.

10. Unsere allgemeine Haftung aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haften wir auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszweck sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind; dann ist die Haftung auf die entsprechenden nach Art und Höhe vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt. Diese Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechende Anwendung. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen, und die über unsere Haftung oder die unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelungen hinausgehen, stellt der Auftraggeber uns und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei. Im Fall einer von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.

11. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang fällig und vollständig durch Überweisung auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Nichteinhaltung der Frist nach Satz 1 werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ferner nur dann zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt lediglich ausnahmsweise und nur erfüllungshalber und ohne Stundungswirkung. Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen zum Rücktritt von bzw. zur Kündigung des Auftrages nur berechtigt, sofern eine von uns zu vertretende vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung vorliegt und er uns schriftlich erfolglos unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung abgemahnt hat. Besteht die Pflichtverletzung in von uns zu vertretenden Mängeln, gilt für die Rücktrittsrechte des Auftraggebers ausschließlich die Regelung über Mängelhaftungsrechte in diesen Bedingungen.

13. Erfüllungsort für Lieferungen bzw. Leistungen und Zahlung ist Pinneberg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Streitigkeiten ist Pinneberg, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt ausschließlich, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.